

Analyse und Kritik der parlamentarischen Initiative Pult (21.532) «Illegale Inhalte und Fake News auf Internetplattformen stoppen»

I. Einleitung

Bis anhin liegt die Situation vor, dass private Plattformen (Google, Twitter, Facebook etc.) beliebige Eingriffe in die in ihrem digitalen Raum stattfindenden Diskurse vornehmen. Darunter fallen beispielsweise das Fördern bestimmter Themen und AkteurInnen oder das Bewerten bzw. Zensieren von Aussagen, bis hin zum Ausschluss von DiskursteilnehmerInnen. Damit manipulieren Plattformen verschiedentlich den politischen Diskurs. Aufgrund der ausserordentlichen demokratischen Bedeutung der Plattformen für die freie Meinungsbildung, kommen diese Eingriffe einer Verletzung der demokratischen Grundrechte gleich (z.B. Meinungsäusserungsfreiheit, Medienfreiheit, Informationsfreiheit). Es findet über die Plattformen in diesem Zuge eine Einflussnahme von Privaten und Staaten statt. Um in der digitalen Sphäre eine demokratische Debatte garantieren zu können, müssen solche Einflussnahmen in Zukunft verhindert und konkrete Lösungsvorschläge dazu erarbeitet werden. Die Initiative Pult bewegt sich mit ihren Forderungen in diesem Feld. Was genau die Initiative will und was deren Forderungen für die Demokratie der Schweiz bedeuten, soll nachfolgend analysiert und kritisiert werden.

II. Eingereichter Text und Begründung

1. Der eingereichte Text der parlamentarischen Initiative lautet:

Zum Schutz der freien und demokratischen Meinungsbildung vor gesetzeswidrigen Inhalten und Falschinformationen ("Fake News") sind grosse Internet-Konzerne, die Plattformen wie Suchmaschinen und soziale Medien betreiben, in die Verantwortung zu nehmen. Die Gesetzgebung ist gemäss folgenden zwei Stossrichtungen anzupassen:

- 1. Die genannten Internet-Plattformen sind haftungsrechtlich in die Verantwortung zu nehmen, wobei sie für gesetzeswidrige Inhalte, die sie verbreiten, auch dann verantwortlich gemacht werden können, wenn diese von Dritten stammen.*
- 2. Es sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die dazu dienen, die Verbreitung von Falschinformationen auf den genannten Internet-Plattformen einzudämmen.*

2. Die Begründung der parlamentarischen Initiative lautet:

Während redaktionelle Medien wie Zeitungen, Zeitschriften, Online-Portale, Radio- und TV-Stationen für ihre Publikationen haftungsrechtlich verantwortlich sind und zudem medienethischen Grundsätzen genügen müssen, die durch Selbstregulierungsinstanzen (Presserat) oder unabhängige Beschwerdestellen (UBI) durchgesetzt werden, tragen internationale Internet-Plattformen keine entsprechende Verantwortung für durch sie verbreitete Inhalte. Diese Regulierungslücke geht auf die unter dem Schlagwort "Section 230" bekannte Regel zurück. Dieses 1996 erlassenen US-Gesetz schützt die Technologie-Firmen davor, für die von ihren Nutzern ins Internet gestellte Inhalte haftbar gemacht zu werden.

Dieses Ungleichgewicht zwischen redaktionellen Medien und Internet-Plattformen wird gerade wegen der wachsenden Bedeutung von Suchmaschinen und sozialen Medien zum Problem für die unverfälschte Meinungsbildung und damit für die Demokratie. Die Haftungsimmunität und die fehlende Regulierung der Internet-Plattformen verunmöglichen es, ausreichend gegen Falschinformationen ("Fake News") und illegale Inhalte wie "Hate Speech", Persönlichkeitsverletzungen oder Terrorpropaganda vorzugehen.

III. Analyse und Kritik der zentralen Punkte

1. Forderungen der parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative Pult zeigt sich besorgt um die «freie und demokratische Meinungsbildung». Diese soll «geschützt» werden durch zwei gesetzlich verankerte Eingriffe in den Diskurs auf Internet-Plattformen. Der Charakter dieser zwei Eingriffe wird im folgenden besprochen.

1.1. Eingriff 1

Internet-Konzerne sollen für gesetzeswidrige Diskurs-Beiträge von BürgerInnen und anderen Personen haften. Eine Haftung von Diskurs-Plattformen für Beiträge von BürgerInnen entspräche jedoch der Situation, dass BetreiberInnen von Restaurants für rechtswidrige Aussagen ihrer Gäste haften sollen. Dies ist unverhältnismässig, da BürgerInnen für ihre eigenen Handlungen haften müssen. Dies gilt sowohl im Restaurant als auch im Diskussions-Forum.

Eine solche Haftungsforderung gegenüber Plattformen würde ausserdem entweder zu intensiver Überwachung und Filterung von Beiträgen von BürgerInnen führen oder gar zur Einstellung von Plattformdiensten. Nichts davon dient der freien, demokratischen Meinungsbildung.

Ausserdem impliziert diese Haftungsforderung, dass Kompetenzen der staatlichen Justiz an private Internet-Konzerne übertragen werden müssten. Dies, weil Plattformen über Recht und Unrecht urteilen (Rechtswidrigkeit der Beiträge feststellen) und Sanktionen (z.B. Löschung der Beiträge) vollstrecken müssten. Eine solche Kompetenzdelegation entspricht einer Privatisierung entsprechender Teile der Strafjustiz. Dies verletzt Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV), ebenso den Anspruch auf Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), den Schutz vor Willkür (Art. 9 BV) oder den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV). Damit einher geht die Unvereinbarkeit mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betreffend das Recht auf ein faires Verfahren.

1.2. Eingriff 2

Es soll möglich werden, dass der Schweizer Staat oder eine von ihm ermächtigte Stelle auf Plattformen Informationskontrolle ausübt. Beiträge, die der Staat oder eine von ihm designierte Stelle nicht billigt, sollen in ihrer "Verbreitung" "eingedämmt" werden können. Die Forderung der parlamentarischen Initiative Pult beabsichtigt das Schaffen von juristischen Werkzeugen, die in ihrer Wirkung zensurierenden Charakter besitzen. Dies widerspricht der Bundesverfassung, genauer Artikel 16 zur Meinungs- und Informationsfreiheit, sowie Artikel 17 zur Medienfreiheit. Art. 16 und Art. 17 werden an dieser Stelle aufgrund ihrer Aussagekraft im Wortlaut wieder gegeben:

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- 3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

- 1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.
- 2 Zensur ist verboten.
- 3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Die Forderung der parlamentarischen Initiative Pult nach "Eindämmung" von Information (Informationskontrolle) widerspricht Art. 16 über die Meinungs- und Informationsfreiheit, sowie Art. 17 über die Medienfreiheit – und ist damit unvereinbar mit dem selbst proklamierten Ziel die «freie Meinungsbildung» «schützen» zu wollen.

2. Vergleich von Plattformen mit Medien der 4. Gewalt

Die parlamentarische Initiative Pult vergleicht in ihrer Begründung Internet-Plattformen (z.B. Twitter und Facebook) mit Medien der 4. Gewalt. Das Wort "Media" im Wort "Social Media" scheint hier von der Initiative falsch verstanden zu werden. Social Media Plattformen sind digitale Plätze zur Ausübung des demokratischen Rechtes auf Meinungs- und Informationsfreiheit der einzelnen TeilnehmerInnen. Es sind also lediglich Foren, die Raum bieten für die Stimmen von einzelnen Personen. Soziale Medien funktionieren dialogisch, indem viele TeilnehmerInnen sich beliebig vernetzen und alle untereinander kommunizieren können. Medien der 4. Gewalt hingegen sind keine Foren. Sie funktionieren monologisch. Es gibt einen Absender (das Medium der 4. Gewalt), der Informationen an zahlreiche Empfänger übermittelt. Redaktionelle Medien der 4. Gewalt verfügen deshalb über eine ungleich mächtigere Stellung im Diskurs als die einzelnen BürgerInnen auf Plattformen. Deshalb sind redaktionelle Medien der 4. Gewalt an eine entsprechende Ethik gebunden, wozu auch die Haftung für publizierte Inhalte gehört.

Der von der Initiative Pult gemachte Vergleich von digitalen Diskurs-Plattformen und Medien der 4. Gewalt – und die daraus abgeleitete Haftungsforderung – halten einer genaueren Betrachtung aus genannten Gründen nicht stand.

IV. Zusammenfassung

Die Initiative Pult hat zum Ziel, die freie und demokratische Meinungsbildung auf Plattformen (z.B. Twitter, Instagram, Youtube) zu schützen. Dieses Ziel soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass Informationen kontrolliert werden sollen. Informationskontrolle seitens Staaten ist gemeinhin bekannt als Zensur. Ein solches Vorgehen ist unvereinbar mit demokratischen Prinzipien. Konkret verletzt die Initiative Pult mit der genannten Forderung sämtliche Punkte unter Artikel 16 und Artikel 17 der Schweizer Bundesverfassung. Inhalt von Artikel 16 ist die Meinungs- und Informationsfreiheit, Inhalt von Artikel 17 ist die Medienfreiheit. Die Initiative widerspricht damit ihrem selbst proklamierten Ziel, die freie Meinungsbildung «schützen» zu wollen.

Eine zweite Forderung verlangt, dass Plattformen für rechtswidrige Beiträge von BürgerInnen haften sollen. Eine solche Haftung von Diskurs-Plattformen entspräche der Situation, dass die BetreiberInnen von Restaurants für rechtswidrige Aussagen ihrer Gäste haften sollen. Dies ist unverhältnismässig, da BürgerInnen für ihre eigenen Handlungen haften müssen. Dies gilt sowohl im Restaurant als auch im Diskussions-Forum. Eine solche Haftungsforderung gegenüber Plattformen würde ausserdem entweder zu intensiver Überwachung und Filterung von Beiträgen von BürgerInnen führen oder gar zur Einstellung von Plattformdiensten. Nichts davon dient der freien, demokratischen Meinungsbildung. Ausserdem impliziert diese Haftungsforderung, dass Kompetenzen der staatlichen Justiz an private Internet-Konzerne übertragen werden müssten. Dies, weil Plattformen über Recht und Unrecht urteilen (Rechtswidrigkeit der Beiträge feststellen) und Sanktionen (z.B. Löschung der Beiträge) vollstrecken müssten. Eine solche Kompetenzdelegation entspricht einer Privatisierung entsprechender Teile der Strafjustiz. Dies verletzt Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV), den Anspruch auf Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), den Schutz vor Willkür (Art. 9) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV). Damit einher geht die Unvereinbarkeit mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betreffend das Recht auf faire Verfahren.

Die Absichten der Initiative Pult mögen löblich sein, ändern aber nichts an ihrer Verfassungswidrigkeit, ihrer Unvereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und damit ihrer Gefährlichkeit für die Schweizer Demokratie.

Die parlamentarische Initiative Pult ist deshalb abzulehnen.